

Wenn die *suffragia* auch als *conmoda* bezeichnet werden, so ist daran zu erinnern, dass sowohl die gesetzlichen Sporteln, auf welche der Richter Anspruch hat, so genannt werden, L. Vis. II, 1, 24. 25, als auch die freiwillig dem Richter gebotenen Vortheile, die unter Umständen den Charakter von Bestechungssummen annehmen können, wie L. Vis. II, 1, 19. Mit den gesetzlichen Sporteln, welche Chindasvind im Anschluss an jenes ältere Gesetz ordnet, haben diese *suffragia* oder *conmoda* des Theudis nichts gemein. Jene sind Quoten der Busssumme, welche der Richter nach der Entscheidung des Processes durch sein Urtheil für sich einzieht, diese sind Aufwendungen, welche die Partei zum Zweck der Durchführung des Rechtsstreites macht. Von jenen ist in unserm Gesetz in Bezug auf die Richter überhaupt nicht die Rede. Sie konnten auch ihrer Natur nach garnicht zu den *sumptus et expensae litis* geschlagen werden.

Mit der Einführung einer gesetzlichen Maximalgrenze für die *suffragia* hat Theudis thatsächlich die Bestechung innerhalb gewisser Grenzen legalisiert. Das scheint auch der Gesetzgeber selbst empfunden zu haben, denn er betont, dass, solange die angegebene Grenze nicht überschritten werde, eine Bestechung, '*redemptio iustitiae*', nicht vorliege. Erst wenn die freiwilligen Zahlungen an den Richter das gesetzlich gestattete Maass überschritten, konnte Bestechung angenommen werden. Dann erst lag die Möglichkeit, vielleicht auch die Vermuthung der strafbaren Bestechung vor, noch nicht der Thatbestand der Bestechung selbst. Dieser lag nach westgothischen Begriffen erst dann vor, wenn zu der Zahlung oder Versprechung wirklich ein materiell ungerechtes Urtheil trat. Die *Lex Visigothorum* stellt nicht die Annahme von Geschenken durch den Richter unter Strafe, sondern bedroht den Richter mit Strafe, '*si per quodlibet commodum male iudicaverit*' II, 1, 19, oder bestraft ihn, '*si muneris acceptione corruptus iniuste curvaverit innocentem*', V, 7, 8. Dieser Gesichtspunkt scheint auch bei Abfassung der *Lex Romana* unter Alarich II. maassgebend gewesen zu sein. Das römische Recht bestrafte schon die blossе Hingabe von Geschenken an den Richter, um ein Urtheil zu erlangen, selbst wenn die Partei, welche sie darbrachte, eine gerechte Sache ('*bona causa*') hatte, und ebenso die blossе Annahme von Geschenken durch den Richter; Dig. XII, 5, 2, § 2. C. Iust. IV, 7, 9. Die Redactoren Alarichs II. haben nun nicht nur keine auf ein solches Verbot bezügliche Stelle